

Öffentliche Sitzung des Haupt- und Werkausschusses am 15.09.2011

Anwesend:

Vorsitzender

Oberbürgermeister Neumeyer, Arnulf

Stadtratsfraktion der CSU

Stadtrat Eder, Hans

Stadtrat Eisenhart, Walter

bis Prot.-Nr. 107a) anwesend

Stadtrat Engelhard, Rudolf

Stadtrat Janssen, Achim Dr.

Bürgermeister Schmidramsl, Josef Dr.

Stadträtin Schorer-Dremel, Tanja

bis Prot.-Nr. 107a) anwesend

Stadtratsfraktion der SPD

Stadtrat Eichiner, Otto

Stadtrat Pfuher, Max

Stadtratsfraktion der FW

Stadträtin Gottstein, Eva

bis Prot.-Nr. 105 anwesend

Stadtrat Köppel, Günther Professor

Stadtratsfraktion der ödp

Stadtrat Reinbold, Willi

Stadtratsfraktion GRÜNE

Stadträtin Knipp-Lillich, Manuela

Referenten

Verwaltungsobererrat Bittl, Hans

Werkleiter Brandl, Wolfgang

Stadtbaumeister Janner, Manfred

Stadtkämmerer Rehm, Herbert

Verw.Amtsrat Ziegelmeier, Karl

Zuhörer

Ortssprecher Tratz, Hans

bis Prot.-Nr. 107a anwesend

Beginn: 16:30 Uhr

Ende: 18:45 Uhr

1. Aufnahme des Antrages der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Schaffung von An- und Abfahrtswegen mit Lagerplatz für Bootsverleiher und Verlegung des Bootsein- und -ausstiegs in die Tagesordnung der heutigen öffentlichen Stadtratssitzung

2. Genehmigung der Sitzungsprotokolle für die Haupt- und Werkausschusssitzungen vom 03.03.2011, 24.03.2011, 07.04.2011, 05.05.2011, 19.05.2011 und 07.07.2011
3. Antrag der Fraktionen der SPD und der FW zur Bereitstellung von Baugebieten
4. Antrag von Stadtrat Dickmann (ödp) auf Reparatur des Rebdorfer Steges (Steinerner Steg)
5. Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Eichstätt (Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung - OBS)
6. Gebührensatzung zur Obdachlosenunterkunftssatzung der Stadt Eichstätt (Obdachlosenunterkunftssatzung - OGS)
7. Bericht zur Wasserversorgung in Eichstätt und Wasserzell
8. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Schaffung von An- und Abfahrtswegen mit Lagerplatz für Bootsverleiher und Verlegung des Bootsein- und -ausstiegs
9. Information, Verschiedenes;
Behindertengerechter Zugang von der Klinik Eichstätt zur Altmühl
10. Information, Verschiedenes; Brennmaterialien für das Heizwerk in der Spitalstadt

Protokoll-Nr. 99

Betreff: Aufnahme des Antrages der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Schaffung von An- und Abfahrtswegen mit Lagerplatz für Bootsverleiher und Verlegung des Bootsein- und -ausstiegs in die Tagesordnung der heutigen öffentlichen Stadtratssitzung

Beschluss:

Der Stadtrat ist damit einverstanden, dass der Antrag von Stadträtin Knipp-Lillich zur Schaffung von An- und Abfahrtswegen mit Lagerplatz für Bootsverlei-

her und Verlegung des Bootsein- und -ausstiegs in der heutigen nicht öffentlichen Sitzung behandelt wird.

Anwesend: 13 Haupt- und Werkausschussmitglieder

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 100

Betreff: Genehmigung der Sitzungsprotokolle für die Haupt- und Werkausschusssitzungen vom 03.03.2011, 24.03.2011, 07.04.2011, 05.05.2011, 19.05.2011 und 07.07.2011

Beschluss:

Der Haupt- und Werkausschuss genehmigt die Niederschriften für folgende seiner Sitzungen:

- 03.03.2011
- 24.03.2011
- 07.04.2011
- 05.05.2011
- 19.05.2011
- 07.07.2011

in der jeweils vorgelegten Fassung.

Anwesend: 13 Haupt- und Werkausschussmitglieder

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 101

Betreff: Antrag der Fraktionen der SPD und der FW zur Bereitstellung von Baugebieten

Niederschrift:

Stadtrat Pfuher hat für die Fraktionen der SPD und der FW in der Stadtratssitzung am 21.07.2011 folgenden Antrag zur Bereitstellung von Baugebieten gestellt:

"Wir beantragen:

- 1) Schnellstmögliche Erschließung und Erweiterung des Baugebietes „Roter Bügel“ Landershofen in Richtung Norden um ca. 25 Baufelder
- 2) Änderung des Flächennutzungsplanes um eine Erweiterung des Baufeldes „Roter Bügel“ in Richtung Osten
- 3) Beginn der erforderlichen Planungen im Bereich des im Flächennutzungsplanes vorgesehenen Baugebietes am Blumenberg

Begründung:

Die Bauplätze in Landershofen „Roter Bügel“ sind alle verkauft. Es ist weiterhin eine Nachfrage nach Bebauung gerade in diesem Gebiet vorhanden. Nach Aussage der Bauherren ist jetzt auch endlich das Ziel erreicht worden, dass sich Beschäftigte in Ingolstadt (vor allem Audi) für dieses Gebiet interessieren."

Stadtbaumeister Janner informiert, dass in der nächsten Sitzung des Planungs- und Bauausschusses sowie in der darauffolgenden Stadtratssitzung zu diesem Antrag eine umfangreiche Sitzungsvorlage behandelt werden soll.

Stadträtin Gottstein ist der Meinung, dass man den vorstehenden Antrag vorerst zurückstellen und die Informationen der Verwaltung abwarten sollte. Dann kann der Stadtrat darüber abstimmen, ob es konkret um ein Baugebiet oder zwei Baugebiete gehen soll.

Die Mitglieder des Haupt- und Werkausschusses sind mit dem Vorschlag von Stadträtin Gottstein einverstanden.

Anwesend: 13 Haupt- und Werkausschussmitglieder

Protokoll-Nr. 102

Betreff: Antrag von Stadtrat Dickmann (ödp) auf Reparatur des Rebdorfer Steges (Steinerne Steg)

Niederschrift:

Stadtrat Dickmann (ödp) hat mit E-Mail vom 22.07.2011 folgenden Antrag gestellt:

"Der Stadtrat möge beschließen:

Der Steinerne Steg zwischen Rebdorf und den Steghäusern wird repariert, indem die zerbrochenen Platten durch Natursteinplatten der hiesigen Steinindustrie ersetzt werden.

Begründung:

Die Bevölkerung möchte schnellstmöglich den Steinernen Steg wieder hergestellt wissen, um ihn benutzen zu können. Sie will den Steg – keinen Schotterweg!

Das Alter des Steges lässt sich am Gesamtzustand des Steges nicht ablesen. Das heißt, er befindet sich in einem so guten Zustand ("Die relativ geringen Verformungen . . . lassen auf eine nahezu frostsichere Gründung schließen". Weiter oben: ". . . weist starke Frostschäden im Bereich der Fundamentjoche . . .". Zitate aus der Sitzungsvorlage 2011/161. Was ist denn nun richtig?), dass er erst nach dem Brechen zweier Platten (die ersetzbar sind!) gesperrt werden musste.

Da bei einer Reparatur durch die hiesige Steinindustrie die Kosten niedrig und für die hochverschuldete Stadt durchaus überschaubar bleiben, erscheint diese "punktuelle Reparatur" (Zitat) durchaus als sinnvoll.

Wer 427 Jahre lang gehalten hat, wird nach einer Reparatur ganz gewiss noch einige Jahrzehnte durchhalten (Hat das Bauamt die beschriebenen Schäden vor oder nach dem Brechen der beiden Steinplatten festgestellt?). Das Bauamt hat sich mit der Fall-Darstellung und dem am Donnerstag beschlossenen Antrag viel Mühe gegeben. Allerdings sind die "Schäden" und daraus resultierenden Gefährdungen so vage beschrieben, dass sie als nicht stichhaltig erscheinen."

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28.07.2011 mit 8 gegen 7 Stimmen beschlossen, dass der Antrag weiter behandelt werden soll.

Oberbürgermeister Neumeyer informiert, dass der vom Stadtrat beschlossene Ersatzweg zwischenzeitlich angelegt worden ist. Der von der Verwaltung eingeschaltete Gutachter hat am 19.08.2011 zusammen mit Vertretern der Verwaltung und in Anwesenheit von Stadträten sowie an zwei weiteren Terminen den Steinernen Steg besichtigt. Das Angebot zur Untersuchung des Steges ist am gestrigen Tag eingegangen.

Oberbürgermeister Neumeyer schlägt vor, dass der vorstehende Antrag vorläufig zurückgestellt werden soll, bis das Gutachten vorliegt.

Stadtrat Engelhard bringt vor, dass der Gutachter beim Ortstermin am 19.08.2011 die Aussage getroffen hat, dass er bis zur ersten Stadtratssitzung nach der Sommerpause des Stadtrates bereits eine Stellungnahme zum Steinernen Steg abgeben wird.

Stadtbaumeister Janner erwidert, dass der Gutachter auch in Urlaub war, der Auftrag für die Erstellung des Gutachtens erst erteilt werden muss und es daher nicht möglich sein wird, dass bis zur ersten Stadtratssitzung nach der Sommerpause das Gutachten fertig sein wird. Das Gutachten wird neben der Darlegung der Schäden auch Sanierungsvorschläge unterbreiten. Das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege hat bisher noch keine Stellungnahme abgegeben, ob der Steinernen Steg ein Baudenkmal ist.

Die Mitglieder des Hauptausschusses erheben nach einer weiteren Beratung der Angelegenheit keine Einwendungen gegen eine Zurückstellung des Antrages von Stadtrat Dickmann, bis das Gutachten zum Steinernen Steg vorliegt.

Anwesend: 13 Haupt- und Werkausschussmitglieder

Protokoll-Nr. 103

Betreff: Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Eichstätt (Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung - OBS)

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat den Erlass folgender

**Satzung
über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte
der Stadt Eichstätt
(Obdachlosenunterkunftsbutzungssatzung - OBS)**

Die Stadt Eichstätt erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 folgende Satzung:

**§ 1
Öffentliche Einrichtung; Zweckbestimmung**

- (1) Die Stadt Eichstätt besitzt verschiedene Obdachlosenunterkünfte im Stadtgebiet und in den Ortsteilen als öffentliche Einrichtung. Sie dienen insbesondere dazu, obdachlosen ortsansässigen Personen, denen es nicht gelingt, sich selbst anderweitig Unterkunft zu verschaffen und bei denen alle anderen Hilfsmittel erschöpft sind, eine vorübergehende Unterkunft zu gewährleisten.
- (2) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist,
- wer ohne Unterkunft ist,
 - wem der Verlust seiner Unterkunft unmittelbar droht,
 - wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen Schutz vor den Unbilden des Wetters bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit gesundheitlichen Gefahren verbunden ist.
- (3) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist nicht,
- wer freiwillig ohne Unterkunft ist,
 - wer sich als Minderjähriger dem Bestimmungskreis der Personensorgeberechtigten entzogen hat und deswegen nach § 42 SGB VIII in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen ist.

**§ 2
Zuweisung; öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis**

- (1) Die Obdachlosenunterkunft darf nur von Personen bezogen werden, deren Aufnahme die Stadt Eichstätt verfügt hat (Benutzer). Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. In einem Raum oder in mehrere zusammengehörende Räume können auch mehrere Personen gleichen Geschlechts, die nicht verwandt oder verschwägert sind, aufgenommen werden.

- (2) Die Aufnahme kann befristet sowie unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.
- (3) Mit dem berechtigten Einzug in die Obdachlosenunterkunft wird zwischen dem Benutzer und der Stadt Eichstätt ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.

§ 3 Ärztliche Untersuchung; Ungezieferfreiheit

- (1) Die Stadt Eichstätt kann, wenn konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass durch die Aufnahme einer Person andere Benutzer z.B. durch ansteckende Krankheiten in ihrer Gesundheit gefährdet werden, die Aufnahme davon abhängig machen, dass ein Nachweis durch ärztliches Zeugnis darüber erbracht wird, dass ärztliche Bedenken hinsichtlich der Benutzung der Einrichtung nicht bestehen.
- (2) Die Stadt Eichstätt kann die Aufnahme davon abhängig machen, dass sowohl die Person als auch deren Hausrat ungezieferfrei ist. In Zweifelsfällen hört sie das staatliche Gesundheitsamt.

§ 4 Benutzungsregelungen

- (1) Die Benutzer haben die Obdachlosenunterkunft, insbesondere die ihnen überlassenen Räume und Gemeinschaftseinrichtungen pfleglich zu behandeln, stets in sauberem Zustand zu erhalten und nicht im Widerspruch zu dieser Satzung zu benutzen. Sie haben die Unterkunftsräume im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und für ausreichend Lüftung und Heizung zu sorgen. Die Hausflure, Treppen, Zimmer, Küchen, Bäder und WC's sind regelmäßig zu kehren und einmal wöchentlich gründlich nass zu putzen. Dienen diese Einrichtungen mehreren Benutzern, so haben diese die Reinigung im wöchentlichen Wechsel vorzunehmen.
- (2) Die Benutzer haben sich in der Obdachlosenunterkunft so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Den Bewohnern ist es insbesondere untersagt,
 1. Personen Unterkunft zu gewähren, deren Aufnahme nicht von der Stadt Eichstätt verfügt ist,
 2. andere Benutzer und Personen gegen Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzung der Einrichtung aufzubringen oder gegen die Stadt aufzuwiegeln,

3. die Räume zu anderen als zu Wohnzwecken, insbesondere zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken zu nutzen,
4. die ihnen zugewiesenen Räume ohne vorherige, schriftliche Zustimmung der Stadt Eichstätt mit anderen Benutzern zu tauschen oder Dritten zum Gebrauch zu überlassen,
5. Altmaterial oder leicht entzündliche Stoffe jeglicher Art in den Unterkünften sowie den dazugehörigen Kellern zu lagern,
6.
 - a) Gegenstände aller Art in Fluren, Treppenhäusern und den sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen sowie auf den zur Obdachlosenunterkunft gehörenden Außenflächen abzustellen,
 - b) Kraftfahrzeuge auf den zur Obdachlosenunterkunft gehörenden Grünflächen instand zu setzen sowie zu reinigen,
 - c) auf dem Grundstück der Obdachlosenunterkunft nicht fahrbereite Kraftfahrzeuge abzustellen,
7. die Ruhe zu stören, insbesondere durch Trinkgelage und zu lauten Betrieb von Radio- und sonstigen Musikgeräten,
8. von Fenstern und Gängen Speisereste und sonstigen Müll ins Freie zu werfen oder Schmutzwasser auszugießen,
9. Holz in den Unterkünften oder auf den Gängen zu hacken,
10. Firmenschilder, Hinweise und ähnliches am Gebäude oder sonst auf dem Gelände anzubringen,
11. ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Stadt Eichstätt
 - a) bauliche Änderungen aller Art an den Gebäuden vorzunehmen,
 - b) Nebengebäude wie Schuppen oder ähnliche Bauwerke auf dem zur Obdachlosenunterkunft gehörenden Gelände zu errichten,
 - c) Außenantennen anzubringen,
 - d) Ölöfen, Gasraumheizöfen, Gasherde, Elektroöfen und -herde aufzustellen und zu betreiben,
 - e) in den Obdachlosenunterkünften und auf dem dazugehörigen Gelände Tiere zu halten.

- (3) Die Zustimmung nach Abs. 2 Nr. 4 und 11 wird widerruflich erteilt; sie kann befristet und mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Eine Zustimmung darf nicht erteilt werden, wenn dadurch berechnigte Interessen anderer Benutzer oder die ordnungsgemäÙe Bewirtschaftung der Obdachlosenunterkunft beeinträchtigt werden. Die Stadt kann die Zustimmung davon abhängig machen, dass der Antragsteller schriftlich die Haftung für alle Schäden, die durch die Ausnutzung der Zustimmung entstehen, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden übernimmt und die Stadt insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter freistellt.
- (4) Die Stadt Eichstätt kann vom Benutzer ohne vorherige Zustimmung vorgenommene bauliche oder sonstige Veränderungen auf dessen Kosten beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.
- (5) Die Benutzer sind verpflichtet, Schäden an der Obdachlosenunterkunft sowie das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich der Stadt Eichstätt anzuzeigen.
- (6) Zur Überwachung der Einhaltung der sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen ist den Beauftragten der Stadt das Betreten der Unter- kunftsräume zu gestatten. Liegen besondere Umstände vor, gilt dies auch zur Nachtzeit.
- (7) Die Stadt Eichstätt kann zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Obdach- losenunterkunft ergänzende Benutzungsregeln in einer Hausordnung tref- fen.

§ 5

Modernisierungs- und Instandhaltungsarbeiten

Ausbesserungen, bauliche Veränderungen und sonstige Vorkehrungen, die zur Erhaltung der Obdachlosenunterkunft, der Gefahrenabwehr oder zur Beseiti- gung von Schäden erforderlich sind oder der Modernisierung dienen, bedürfen keiner Zustimmung der Benutzer. Diese haben die betreffenden Räume nach rechtzeitiger Ankündigung zugänglich zu machen und die Arbeiten nicht zu ver- hindern oder zu verzögern. Bei drohenden Gefahren ist eine Ankündigung nicht notwendig.

§ 6

Umquartierung

Die Stadt Eichstätt kann einen Benutzer in Räume der gleichen oder einer an- deren Unterkunft umquartieren, wenn

1. Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen,
2. im Zusammenhang mit Arbeiten nach § 5 dieser Satzung die Räumung erforderlich ist,
3. die überlassenen Räume nicht von allen in der Aufnahmeverfügung aufgeführten Personen bezogen werden oder sich die Zahl der Personen verringert und die Räume für andere Personen benötigt werden,
4. der Benutzer in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt gegen Vorschriften dieser Satzung verstoßen hat,
5. der Hausfrieden durch den Benutzer nachhaltig gestört wird.

§ 7

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Der Benutzer kann das Benutzungsverhältnis durch Erklärung gegenüber der Stadt Eichstätt jederzeit beenden.
- (2) Die Stadt Eichstätt kann das Benutzungsverhältnis durch schriftliche Verfügung aufheben, wenn
 1. der Benutzer eine andere Unterkunft gefunden hat,
 2. von der Aufnahmeverfügung innerhalb von drei Tagen kein Gebrauch gemacht wird oder die überlassenen Räume nicht zu Wohnzwecken oder nur zum Abstellen von Hausrat benutzt werden,
 3. der Benutzer die Anmietung einer nachgewiesenen Wohnung zu zumutbaren Bedingungen ablehnt,
 4. der Benutzer es unterlässt, sich ernsthaft um eine andere Unterkunft zu bemühen. Hierüber können von der Stadt Nachweise verlangt werden,
 5. der Benutzer in der Lage ist, sich eine Wohnung zu verschaffen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Benutzer über ein ausreichendes Einkommen verfügt und keine sonstigen Hindernisse bestehen. Ein ausreichendes Einkommen wird angenommen, wenn sich der Benutzer trotz Aufforderung weigert, über seine Einkommensverhältnisse Auskunft zu erteilen,
 6. der Benutzer die Benutzungsgebühr für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht entrichtet oder mit einem Betrag im Rückstand ist, der den Betrag von zwei Monatsgebühren übersteigt.

§ 8 Räumung und Rückgabe

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind die überlassenen Räume und Kelleranteile vollständig geräumt und sauber zurück zu geben. Die Stadt Eichstätt kann verlangen, dass Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Obdachlosenunterkunft versehen hat, zu entfernen sind und der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt wird.
Satz 1 gilt entsprechend für den Fall der Umquartierung.
- (2) Erfüllt der Benutzer die Pflichten nach Absatz 1 nicht, kann die Stadt Eichstätt nach Ablauf von drei Tagen anordnen, dass die erforderlichen Arbeiten auf Kosten und Gefahr des Säumigen vorgenommen werden (Ersatzvornahme). Verzögert der frühere Benutzer die Abforderung seiner weggeschafften beweglichen Sachen, so kann die Stadt Eichstätt deren Verkauf – auch durch Versteigerung – und die Hinterlegung des Erlöses anordnen. Ist ein Verkauf nicht möglich, können die Sachen vernichtet werden. Eine Verzögerung liegt in der Regel vor, wenn drei Monate nach Ersatzvornahme die Sachen nicht abgefordert werden.
- (3) Die Stadt Eichstätt kann dem früheren Benutzer auf Antrag eine den Umständen nach angemessene Frist zur Räumung der Obdachlosenunterkunft gewähren.

§ 9 Haftung

- (1) Die Benutzer haften nach den allgemeinen Vorschriften für alle Schäden an der Obdachlosenunterkunft, soweit sie von ihnen oder von Dritten, die sich auf Einladung des jeweiligen Benutzers in der Obdachlosenunterkunft aufhalten, verursacht wurden. Eine weitergehende Haftung nach § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Stadt Eichstätt haftet den Benutzern für Schäden, die sich aus dem Benutzen der Obdachlosenunterkunft ergeben, nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 10 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Stadt Eichstätt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall treffen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen und Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße bis **2.500,00 €** belegt werden, wer

1. den in § 4 Abs. 2 Nr. 1 – 11 der Satzung enthaltenen Geboten und Verboten zuwiderhandelt,
2. die in § 4 Abs. 5 vorgeschriebenen Anzeigen nicht erstattet,
3. entgegen § 4 Abs. 6 den Gemeindebediensteten das Betreten nicht gestattet.

§ 12 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anwesend: 13 Haupt- und Werkausschussmitglieder

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 104

Betreff: Gebührensatzung zur Obdachlosenunterkunftssatzung der Stadt
 Eichstätt (Obdachlosenunterkunftssatzung -OGS)

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat den Erlass folgender

Gebührensatzung zur Obdachlosenunterkunftssatzung der Stadt Eichstätt (Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung - OGS)

Die Stadt Eichstätt erlässt aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Eichstätt erhebt für die Benutzung ihrer in der Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung geregelten Obdachlosenunterkünfte Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die gesondert nach Verbrauch zu ermittelnden Nebenkosten i. S. von § 4 sind in den Gebühren nicht enthalten.

§ 2 Gebührenschuldner

Die Gebühren und Nebenkosten schuldet, wer in der Aufnahmeverfügung gemäß § 2 Abs. 1 der Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung als Benutzer bezeichnet ist. Gemeinschaftliche Nutzer einer Obdachlosenunterkunftseinheit i. S. v. § 2 Abs. 1 der Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Ingolstädter Straße 27 und in der Hindenburgstraße 2 betragen je Schlafplatz 65,-- Euro monatlich. Alle übrigen Schlafplätze ohne Gasthermenheizung je 45,-- Euro monatlich.

Bei Unterbringung in einer städtischen Mietwohnung ist die jeweilige ortsübliche Miete dieser städtischen Wohnung anzurechnen, ebenfalls bei einer Wiederweisung in die bisherige Wohnung.

§ 4 Nebenkosten

Bei den o.g. Schlafplätzen sind die Kosten für Strom in den Gebühren i.S. von § 3 nicht enthalten. Die Kosten für die allgemeine Beleuchtung und der Wasserverbrauch sind in den Gebühren nach § 3 enthalten.

Bei Einweisung in eine städtische Wohnung gelten die Betriebskostenpauschalen nach der Betriebskostenverordnung für die jeweiligen Wohnungen, ebenso bei Wiedereinweisung in die bisherige Wohnung.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit

1. Die Gebühren nach § 3 entstehen - vorbehaltlich § 6 - mit Beginn des jeweiligen Monats, für den sie zu entrichten sind.
2. Die Gebühren sind - vorbehaltlich § 6 - mit Beginn des jeweiligen Monats unaufgefordert zur Zahlung fällig.

§ 6 Anteilige Gebühren bei Ein- und Auszug

Beginnt oder endet die Nutzung der Unterkunft während des Monats, werden die Gebühren zeitanteilig (1/30 pro Nutzungstag) erhoben. Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung sind voll gebührenpflichtig. Bei Einzug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Ende des Monats und werden mit denen des Folgemonats fällig (§ 5 Abs. 2); bei Auszug während des laufenden Monats werden die nicht verbrauchten anteiligen Gebühren am Tag /bei Bekanntwerden des Auszugs abgerechnet und erstattet.

§ 7 Schlüsselkaution

Für den ausgegebenen Schlüssel ist eine Kautionshöhe von 20,- Euro bei der Stadtkasse Eichstätt in bar zu hinterlegen. Nach Rückgabe dieses Schlüssels wird die Kautionshöhe sofort ausbezahlt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anwesend: 13 Haupt- und Werkausschussmitglieder

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 105

Betreff: Bericht zur Wasserversorgung in Eichstätt und Wasserzell

Niederschrift:

Werkleiter Brandl erstattet den Mitgliedern des Haupt- und Werkausschuss folgenden Bericht zur Wasserversorgung in Eichstätt und Wasserzell:

1. Wasserversorgung Eichstätt

Am Freitag, 26.08.2011, wurde gegen 12.00 Uhr aufgrund einer am 25.08.2011 durchgeführten Beprobung festgestellt, dass im Trinkwasserversorgungsnetz der Stadt Eichstätt eine Verkeimung vorliegt.

Konkret wurden im Bereich des Hochbehälters Buchtal Nord 18 coliforme Keime und im Bereich des Hochbehälters bzw. des Drucksteigerungspumpwerks Rebdorf 6 coliforme Keime je 100 ml Wasser ermittelt. Eine zum gleichen Zeitpunkt durchgeführte Beprobung aller Tiefbrunnen im "Pfünzer Forst" hatte ergeben, dass die Trinkwasserbrunnen einwandfreies Wasser liefern.

Aufgrund der Hauptfließrichtung des Wassers, die in Eichstätt von Ost nach West erfolgt, war damit aus Sicht der Stadtwerke davon auszugehen, dass es zu einer Verschmutzung im Hochbehälter Buchtal Nord gekommen war, die allmählich nach Osten und damit in den Bereich Rebdorf ausstrahlte.

Als Sofortmaßnahme wurde durch die Stadtwerke eine umgehende Sperrung und Reinigung des Hochbehälters Buchtal Nord veranlasst und gleichzeitig das gesamte Rohrnetz der Stadt über die vorhandenen Hydranten intensiv gespült.

Anzumerken ist, dass es sich bei den festgestellten coliformen Keimen um Bakterien handelt, die in der Umwelt und im Boden vorkommen. Diese Bakterien sind an sich nicht gesundheitsschädlich. Sie sind aber Indikatororganismen, die darauf hinweisen, dass eine Verunreinigung des Wassers vorliegen muss. Keime gehören damit nicht in das Trinkwasser. Der Grenzwert für Keime im Trinkwasser liegt deshalb bei null.

Eine Gesundheitsgefährdung durch Keime im Trinkwasser kann sich insbesondere für Personen mit geschwächtem Immunsystem ergeben. Treten Keime in sehr hoher Zahl auf, können die Bakterien auch Durchfall bewirken.

Durch das Gesundheitsamt Eichstätt wurde auch deshalb als weitergehende Vorsorgemaßnahme ein Abkochgebot erlassen. Die Stadtwerke informierten über den Schadensfall und das Abkochgebot noch am Freitagmittag über Radio IN und INTV sowie die örtliche Presse, parallel dazu informierte das Landratsamt Eichstätt über seinen Presseverteiler.

Gleichzeitig wurden zur möglichen Eingrenzung des Schadensbildes noch am 26.08.2011 erneut Proben im Behälter Buchtal Nord und in Rebdorf gezogen. Weitere Netzproben wurden bei den Stadtwerken, am Heilig-Geist-Spital, am Rathaus, bei der Klinik Eichstätt sowie in den Hochbehältern Eichendorffstraße und Pfünz gezogen. Die Ergebnisse dieser Proben lagen am Samstag, 27.08.2011, vor.

Es zeigte sich, dass beim Hochbehälter Buchtal Nord eine Keimzahl von 3 coliformen Keimen und bei der Drucksteigerung Rebdorf eine Keimzahl von 6 coliformen Keimen je 100 ml Wasser vorlag.

Alle anderen Proben (Stadtwerke, Heilig-Geist-Spital, Rathaus, Klinik, Hochbehälter Pfünz) wiesen keine Belastung auf, d.h., das Trinkwasser entsprach in diesen Netzbereichen in vollem Umfang der Trinkwasserverordnung.

Aufgrund dieses Schadensbildes war nach wie vor von einem örtlich begrenzten Schaden auszugehen, der vom Hochbehälter Buchtal Nord vor dessen Sperrung auf den Behälter Rebdorf ausgestrahlt hatte. Beide Behälter wurden daher noch am Samstag auf permanenten Überlauf geschaltet. Damit bestand die Möglichkeit, dass die bereits abgeklungene Verunreinigung durch den hohen Wasserdurchsatz beseitigt werden würde.

Bereits am Sonntag, 28.08.2011, wurden dann Netzproben am Eingang zum Hochbehälter Buchtal Süd und Hochbehälter Rebdorf bzw. am Drucksteigerungspumpwerk Rebdorf gezogen. Die Ergebnisse am Montag, 29.08.2011, zeigten im Bereich Rebdorf eine Keimzahl von 5 coliformen Keimen je 100 ml Wasser und im Bereich Buchtal bis zu 22 coliforme Keime bzw. erstmals 1 escherichia coli Keim je 100 ml Wasser.

Dieses Ergebnis überraschte, waren doch alle bisherigen Netzproben einwandfrei gewesen. Der festgestellte escherichia coli wies zudem erstmals auf eine fäkale Verunreinigung hin.

Aufgrund dieses Untersuchungsergebnisses wurde in Absprache mit dem Gesundheitsamt unverzüglich eine Chlorung des gesamten Wasserversorgungsnetzes veranlasst. Hierüber wurde ab Montag, 29.08.2011, über die Presse informiert. Das Abkochgebot wurde vorsorglich bis Dienstag, 30.08.2011, 12.00 Uhr, aufrechterhalten.

Noch vor Einsetzen der Chlorung wurden durch die Stadtwerke wiederum Netzproben bei den Stadtwerken, am Heilig-Geist-Spital und bei der Klinik gezogen. Das am Mittwoch, 31.08.2011, vorliegende Ergebnis zeigte wiederum in diesen Netzbereichen einwandfreies Trinkwasser.

Im Ergebnis war damit davon auszugehen, dass mit Schwerpunkt Buchtal eine Verunreinigung im Trinkwassernetz vorliegen musste.

Allerdings waren in diesem Netzbereich und in den angrenzenden Netzbereichen keine Rohrnetzarbeiten durchgeführt worden, die zu einer Öffnung des in sich geschlossenen Netzes geführt und damit eine Verschmutzung von außen ermöglicht hätten.

Ein Anhaltspunkt für eine konkrete Schadensursache oder den Schadensort konnte damit nicht abgeleitet werden.

Durch die Stadtwerke wurde daher eine Kontrolle aller Wasserhausanschlüsse im Bereich Buchtal und den angrenzenden Netzbereichen veranlasst. In die Kontrolle wurden auch alle privaten Brauchwasseranlagen einer eingehenden Kontrolle unterzogen und überprüft, ob alle Anlagen gemäß DIN 1988 installiert sind und damit ein Kontakt zwischen Brauch- und Trinkwasser ausgeschlossen ist.

Im Bereich Buchtal wurde dabei tatsächlich eine Brauchwasseranlage festgestellt, die diesen Anforderungen nicht entspricht. Die Anlage wurde daher sofort stillgelegt.

Allerdings kann damit nicht mit Sicherheit festgestellt werden, dass diese Anlage die festgestellte Verkeimung verursacht oder dazu beigetragen hat. Daneben wurden im überprüften Bereich drei weitere Anlagen festgestellt, die geringe Mängel aufweisen. Eine Anlage konnte aufgrund Überbauung nicht konkret kontrolliert werden.

Parallel dazu wurde auch das gesamte Netz sowie die Hydranten im Bereich Buchtal eingehend geprüft und im Bereich Luitpoldstraße ein Rohrbruch beseitigt.

Insgesamt konnte allerdings kein Schadensbild oder ein Schadensort ermittelt werden, die eindeutige Schlüsse auf die Ursache der festgestellten Verkeimung zulassen würden. Die konkrete Ursache des Schadens bleibt damit nach menschlichem Ermessen derzeit unklar.

In Absprache mit dem Gesundheitsamt wurde am 13.09.2011, 12.00 Uhr, die Chlorung des Trinkwassernetzes aufgehoben. Derzeit wirkt die Chlorung noch nach. Nach dem Abklingen der Chlorung werden durch die Stadtwerke engmaschige Netzproben genommen werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten:

1. Die im Stördienst der Stadtwerke festgelegten Maßnahmen und Verfahren bei einer Verunreinigung der Trinkwasseranlagen haben im vorliegenden Fall unmittelbar und einwandfrei gegriffen.
2. In Verbindung mit den weitergehenden Vorsorgemaßnahmen des Gesundheitsamts konnte damit zu jeder Zeit eine gesundheitliche Gefährdung der Verbraucher ausgeschlossen werden.
3. Die Stadtwerke haben alle denkbaren Schadensursachen sorgfältig untersucht. Die Tatsache, dass es dabei nicht gelungen ist, eine konkrete Schadensursache bzw. -ort festzustellen, ist unbefriedigend.
4. Die Betreiber privater Brauchwasseranlagen sind gehalten, ihre Anlagen von Fachunternehmen installieren und unterhalten zu lassen. Die Stadtwerke werden hierzu weitere Kontrollen durchführen.
5. Die Stadtwerke bedanken sich bei allen Verbrauchern für die gezeigte Geduld und das Verständnis für die Beeinträchtigungen.

2. Wasserversorgung Wasserzell

Im Bereich der Wasserversorgung Wasserzell wurde nach einer Routineuntersuchung erstmals am 27.07.2011 eine Verkeimung festgestellt. Hierbei stellte sich sehr rasch heraus, dass die Verkeimungsursache nicht im Hochbehälter oder im Netz lag, sondern im Trinkwasserbrunnen zu suchen ist.

Das Wasser im Stadtteil Wasserzell wird daher seit 29.07.2011 gechlort; im Brunnen werden seit diesem Zeitpunkt 2x wöchentlich Wasserproben entnommen. Die Beprobungen zeigen ein uneinheitliches Bild. Zuletzt wurden am 30.08.2011 und am 06.09.2011 keine Keime mehr festgestellt, während die Beprobung am 09.09.2011 wiederum eine Belastung mit 1 coliformen Keim je 100 ml Wasser ergab.

Bereits Anfang August 2011 hatten die Stadtwerke das Büro HG, Gießen, mit weitergehenden Untersuchungen beauftragt. Eine Erstbewertung der Situation, die am 12.09.2011 mit dem Fachbüro erörtert wurde, hat ergeben, dass keine Korrelation zwischen der mikrobiologischen Verunreinigung mit

- erhöhten Niederschlagsmengen
- dem Wasserstand der Altmühl
- dem Nitratgehalt und
- den monatlichen Wasserentnahmen

festzustellen ist.

Der Nitratwert des Wassers liegt auch gegenwärtig mit 7,4 mg/l auffallend niedrig und deutet damit weder auf einen wesentlichen landwirtschaftlichen Einfluss noch auf eine anteilige Förderung von Uferfiltrat der Altmühl hin.

Aufgrund dieser Ergebnisse der Erstbewertung ist nicht auszuschließen, dass die Ursache der Verkeimung in dem 1951 errichteten Brunnen selbst zu suchen ist.

Denkbar ist z.B. eine schadhafte Tonabdichtung, die den Brunnen gegen das Eindringen von Oberflächenwasser schützt oder eine Ansammlung von Feinmaterial (sog. Auflandung) im unteren Bereich des Brunnens, die mit Keimen belastet ist.

Um hierüber genaue Erkenntnisse zu gewinnen, ist eine TV-Befahrung und geophysikalische Untersuchung des Brunnens notwendig. Die hierzu erforderlichen Arbeiten werden unverzüglich beauftragt. Die Ergebnisse der Untersuchungen werden voraussichtlich Mitte Oktober 2011 vorliegen.

Die Chlorung des Wassers muss damit zunächst aufrechterhalten werden.

Die Damen und Herren des Hauptausschusses nehmen die vorstehenden Ausführungen zur Kenntnis.

Stadtrat Eisenhart bedankt sich im Namen der Mitglieder des Haupt- und Werkausschusses für die akkuraten Maßnahmen, die von Werkleiter Brandl und seinen Mitarbeitern durchgeführt wurden, um die Trinkwasserverunreinigung zu beseitigen.

Anschließend beantwortet Werkleiter Brandl die von den Mitgliedern des Haupt- und Werkausschusses zu dieser Angelegenheit gestellten Fragen.

Anwesend: 13 Haupt- und Werkausschussmitglieder

Protokoll-Nr. 106

Betreff: Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Schaffung von An- und Abfahrtswegen mit Lagerplatz für Bootsverleiher und Verlegung des Bootsein- und -ausstiegs

Niederschrift:

Stadträtin Knipp-Lillich hat mit Schreiben vom 12.09.2011 folgenden Antrag zur Schaffung von An- und Abfahrtswegen mit Lagerplatz für Bootsverleiher und Verlegung des Bootsein- und -ausstiegs gestellt:

"Antragstext:

Zum Erhalt der touristischen Infrastruktur wird der östliche Teil des Freiwasserparkplatzes zum An- und Abfahrtsbereich mit Lagerplatz für Kanus umgebaut.

Parallel dazu wird der Bootsein- und -ausstiegsplatz an den Bereich des Parkplatzes verlegt.

Begründung:

Durch die Baumaßnahmen Spitalstadt und den Rückbau der äußeren Freiwasserstraße ist die bisherige Zufahrt vom Stadtbahnhof ans Altmühlufer nicht mehr möglich.

Um auch nach Fertigstellung der Spitalstadt die touristische Nutzung der Altmühl für Bootswanderer zu gewährleisten, muss die Parkplatzplanung sowie die Möglichkeit eines Ein- und Ausstiegs entsprechend angepasst werden."

Der Hauptausschuss hat einstimmig in der heutigen Sitzung beschlossen, dass der Antrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

Oberbürgermeister Neumeyer erklärt, dass sich die Verwaltung bereits schon längere Zeit mit dem Thema des Antrags beschäftigt.

Die Ausschussmitglieder verweisen nach einer kurzen Aussprache den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Schaffung von An- und Abfahrtswegen mit Lagerplatz für Bootsverleiher und Verlegung des Bootsein- und -ausstiegs zur Vorberatung in die nächste Haupt- und Werkausschusssitzung.

Anwesend: 12 Haupt- und Werkausschussmitglieder

Protokoll-Nr. 107

Betreff: Information, Verschiedenes;
Behindertengerechter Zugang von der Klinik Eichstätt zur Altmühl

Niederschrift:

Stadträtin Schorer-Dremel fragt, ob sich hinsichtlich des behindertengerechten Zugangs von der Klinik Eichstätt zur Altmühl etwas getan hat.

Stadtbaumeister Janner antwortet, dass der Bauhof derzeit arbeitsmäßig ausgelastet ist und die Wirtschaft so boomt, dass für die durchzuführenden Arbeiten keine Firma zu bekommen ist. Es werden jedoch noch in diesem Jahr Maßnahmen durchgeführt werden.

Anwesend: 12 Haupt- und Werkausschussmitglieder

Protokoll-Nr. 107a)

Betreff: Information, Verschiedenes;
Brennmaterialien für das Heizwerk in der Spitalstadt

Niederschrift:

Stadträtin Schorer-Dremel bittet Werkleiter Brandl, den Stadtrat in einer der nächsten Sitzungen Informationen über die Heizmaterialien für das neue Heizwerk in der Spitalstadt zu informieren.

Anwesend: 12 Haupt- und Werkausschussmitglieder

Der Vorsitzende:

Die Protokollführerin:

Arnulf Neumeyer
Oberbürgermeister

Gabriela Schneider
Verwaltungsangestellte